



Vergaberichtlinien

für Mittel aus dem Kinder- und Jugendetat der Stadt Weil am Rhein

§ 1 Bewerber

Der/die Bewerber/in um Zuteilung von Mitteln aus dem Etat muss:

- a. in Weil am Rhein wohnen,
- b. mindestens 10 Jahre alt sein
- c. falls unter 18: Die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters vorweisen.

§ 2 Das Projekt

- a. Veranstaltungsort: Weil am Rhein.
- b. Die Veranstaltung muss öffentlich sein.
- c. Die Veranstaltung darf weder diskriminierend sein, noch auf irgendeine andere Weise die Menschenrechte verletzen.
- d. Eine Kostenschätzung mit Finanzplanung muss der Bewerbung beiliegen (siehe Antrag).
- e. Die Bewerbung muss vollständig sein.
- f. Es gilt das Jugendschutzgesetz.

§ 3 Zielgruppe

Kinder und Jugendliche zwischen 10 und 21 Jahren sollten die Zielgruppe der Veranstaltung sein.

§ 4 Rolle des Jugendparlaments

- a. Das Jugendparlament trifft die Entscheidung über die Vergabe der Mittel in einer öffentlichen Sitzung.
- b. Das Jugendparlament und die Stadt Weil am Rhein übernehmen keinerlei Verantwortung (Haftung) für die Veranstaltung.

- c. Alle Rechte und Pflichten liegen beim Veranstalter.

Der Veranstalter ist selbst für die Einholung eventuell erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse zuständig.

- d. Die Bewerber haben keinen Rechtsanspruch auf den Etat (freiwillige Leistung).

§ 5 Der Antrag

- a. Der Antrag muss mit dem vorbereiteten Formular eingereicht werden.
- b. Der Antrag muss mindestens 6 Wochen vor dem Veranstaltungstermin eingegangen sein.
- c. Der Antrag ist nur dann gültig, wenn alle Pflichtfelder ausgefüllt sind und eine Kopie eines gültigen Ausweises oder Passes des Bewerbers beigelegt wurde.
- d. Pflichtfelder sind: Projektname, Kontaktdaten des Bewerbers (und ggf. des gesetzlichen Vertreters), Beschreibung, Finanzierungsplan mit Kostenschätzung, Projektplanung.

§ 6 Bekanntgabe der Zusage

- a. Der Bewerber wird zu einer nicht-öffentlichen Sitzung eingeladen.
- b. Die Zusage wird in einer öffentlichen Sitzung bekanntgegeben.

§ 7 Die Vereinbarung

Für die Verwendung des Zuschusses gilt die Vereinbarung.